

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Naumburg im Bereich "Pfütze"

Aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1997 (GVBl. S. 721), beschließt der Gemeinderat der Stadt Naumburg folgende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Naumburg in dem in § 2 festgelegten Geltungsbereich dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 S. 1, Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende, in der Gemarkung Naumburg, Flur 4, gelegene Flurstücke, die sich bislang noch nicht bzw. nur zum Teil im Sanierungsgebiet "Altstadt" befinden:

374/8, 374/9, 374/10, 374/3, 374/5, 1789/374, 1076/1, 375, 1607/374, 1608/374, 376, 1140/2 (tw.), 1355 (tw.), 373/1, 1487/373.

Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte (Anlage 1) und die Übersichtskarte (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

Für die Bezeichnung der Grundstücke ist deren Flurbezeichnung, Stand Januar 1998, zugrundegelegt. Bei Veränderungen in der Flurbezeichnung gilt diese Satzung entsprechend.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Naumburg, den 01. 04. 1998

Curt Becker
Oberbürgermeister

Am. 13.5.98